

Terroranschlag auf einer Geschäftsreise ist kein Arbeitsunfall!

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

(pm) Ein zünftiges Abendessen auf einer Dienstreise in einem gemütlichen Altstadtlokal – doch dann kommt es zu einem Terroranschlag. Das LSG Celle erklärt, warum dabei erlittene Verletzungen kein Arbeitsunfall sind.

Ein Geschäftsmann steht bei einem Restaurantbesuch während einer Dienstreise grundsätzlich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies auch dann nicht, wenn er dabei Opfer eines Terroranschlages wird, so das LSG Celle mit Urteil vom 13.5.2020 zu dem Aktenzeichen L 3 U 124/17. Ein 58-jähriger Hildesheimer war von seinem Arbeitgeber im Juli 2016 zu einem Seminar nach Süddeutschland geschickt worden. Er reiste bereits am Vortag an. Nach der Anreise suchte er in der Altstadt ein Lokal auf, aß dort zu Abend und trank im Außenbereich des Lokals ein Glas Wein. Zu diesem Zeitpunkt verübte ein Selbstmordattentäter einen Sprengstoffanschlag. Es wurden 15 Menschen verletzt, darunter der Hildesheimer auf Dienstreise. Er erlitt diverse körperliche und seelische Verletzungen.

Die Beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall ab. Zur Begründung verwies sie darauf, der Kläger habe sich zwar auf einer von seinem Arbeitgeber genehmigten Dienstreise befunden. Die unfallbringende Betätigung hänge allerdings nicht mit dem Beschäftigungsverhältnis rechtlich wesentlich zusammen. Essen und Trinken seien private Tätigkeiten, die nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen.

Das Sozialgericht Hildesheim bestätigte die Rechtsauffassung der Berufsgenossenschaft und wies die Klage ab. Die dagegen erhobene Berufung des Klägers wurde durch das LSG Celle ebenso verworfen. Das Gericht wies darauf hin, die konkrete Verrichtung, die der Kläger zum Unfallzeitpunkt ausgeübt habe (Nahrungs- und Trinkaufnahme), sei eigenwirtschaftlich gewesen und habe mit der aufgenommenen Dienst- und Geschäftsreise in keinem inneren bzw. sachlichen Zusammenhang gestanden. Die Nahrungs- und Trinkaufnahme des Klägers zum Zeitpunkt des Sprengstoffanschlages können nur als eine unversicherte Tätigkeit angesehen werden, weil es sich dabei um eine höchstpersönliche Verrichtung gehandelt und sich in dem Anschlag außerdem keine der versicherten Tätigkeit mehr zuzurechnende spezifische Gefahr verwirklicht habe.

Zwar könne auf einer Dienst- oder Geschäftsreise ein rechtlich wesentlicher innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ausnahmsweise auch dadurch begründet werden, dass der Versicherte während der Reise gezwungen ist, sich bei seiner privaten Lebensgestaltung am Aufenthaltsort Risiken auszusetzen, die an seinem üblichen Wohn- oder Beschäftigungsort nicht bestehen.



Foto: © Meyering

Peter Meyering, Rechtsanwalt

Eine derartige Gefahrenquelle könne der versicherten Tätigkeit allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zugerechnet werden. Die mit einem Terroranschlag verbundenen Gefahren stellen allerdings erkennbar ein allgemeines Lebensrisiko dar, dem der Kläger grundsätzlich an jedem Ort in Deutschland ausgesetzt sein kann, so das Gericht. Ein Versicherungsschutz für die gesetzliche Unfallversicherung habe daher nicht bestanden.

Auf Dienstreisen besteht kein lückenloser Versicherungsschutz. Widmet sich ein Arbeitnehmer persönlichen Belangen, die von den betrieblichen Aufgaben nicht wesentlich beeinflusst werden, entfällt der Schutz. Der Besuch eines Restaurants ist ein solcher persönlicher Belang.

GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

PETER MEYERING
Rechtsanwalt

www.anwaltskanzlei-groeninger.de

Bis 30.06.2018 in Bürogemeinschaft mit:
HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt i.R. und Notar a.D.